

Volks- abstimmung vom 30. November 1980

Erläuterungen	2
Strassenverkehrsgesetz (Sicherheitsgurten und Schutzhelme)	12
Sparmassnahmen 1980:	
Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben	13
Abbau des Kantonsanteiles am Reingewinn der Alkoholverwaltung	14
Aenderung der Brotgetreideordnung	15



Erläuterungen des Bundesrates

Strassenverkehrsgesetz (Sicherheitsgurten und Schutzhelme)

● Warum Sicherheitsgurten tragen?

Auf unseren Strassen starben im letzten Jahr 1268 Menschen. Noch viel mehr Unfallopfer waren schwer verletzt. Zahlreiche von ihnen werden als Invalide zeitlebens an den Unfallfolgen zu tragen haben. Fast die Hälfte aller Verunfallten waren Autoinsassen.

Jeder schwere Unfall bringt Leid und Sorgen für die Unfallopfer und ihre Nächsten. Der Verlust eines Familienangehörigen oder dessen dauernde Invaldität führen zu einer schweren seelischen Belastung aller, die dem Betroffenen nahe stehen.

Für die Verletzten ergeben sich oft langwierige Spital- und Kuraufenthalte. Ausserdem entstehen enorme Kosten (Arzt- und Spitalkosten, Wiedereingliederung ins Berufsleben usw.), von denen die Allgemeinheit einen bedeutenden Teil tragen muss. Schliesslich rufen die steigenden Unfallkosten auch höheren Versicherungsprämien.

Seit Jahren bemühen sich deshalb die Behörden, die Zahl der Unfälle und der Verkehrstopfer zu senken. Sie fördern die Verkehrserziehung und die Ausbildung der Fahrzeuglenker, verbessern die Signalisation von Gefahrenstellen und erlassen nötigenfalls Geschwindigkeitsbeschränkungen. Eine weitere, besonders wirksame Massnahme, die

jedoch zu wenig Autofahrer von sich aus treffen, ist

das Tragen von Sicherheitsgurten.

Der Bundesrat hat deshalb 1976 das Gurtentragen obligatorisch erklärt. Im Herbst 1977 hat das Bundesgericht festgestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen dafür nicht ausreichen. Damit war das Gurtenobligatorium praktisch wieder aufgehoben. Diese Gesetzeslücke soll nun geschlossen werden, denn es ist offensichtlich, dass das Gurtentragen die Sicherheit der Autofahrer erhöht.

Im Jahre 1976 — zur Zeit des Gurtenobligatoriums — kamen rund 13 Prozent weniger Autoinsassen ums Leben als im Vorjahr. Die Zahl der verletzten Autofahrer lag um 11 Prozent tiefer.

In der gleichen Vorlage ist der Bundesrat ermächtigt worden, im Sinne einer weiteren Schutzmassnahme für Führer und Mitfahrer von motorisierten Zweirädern, das Tragen von Schutzhelmen obligatorisch zu erklären. Diese Massnahme war unbestritten. Das Referendum wurde einzig wegen des Gurtenobligatoriums ergriffen.

● Warum die Gurten-tragpflicht?

Seit einigen Jahren werden in der Schweiz neue Personenwagen nur noch zugelassen, wenn sie vorne mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. Trotz allen Empfehlungen in Presse, Radio und Fernsehen tragen aber immer noch viele Autofahrer die Gurten nicht.

Seit der Aufhebung des Gurtenobligatoriums ist denn auch die Zahl der bei Unfällen getöteten oder schwerverletzten Autofahrer erneut stark angestiegen. Deshalb beschloss der Bundesrat und Bundesversammlung, das Tragen der Gurten wieder zur Pflicht zu machen. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum zustande gekommen, so dass nun das Volk darüber abzustimmen hat.

● Einwände

Viele der Gegner sind nicht grundsätzlich gegen das Gurtentragen, lehnen aber das Obligatorium ab. Sie machen namentlich geltend:

- Der Bund dürfe dem Bürger keine Massnahmen zum Selbstschutz aufzwingen. Das wäre ein unzulässiger Eingriff in die persönliche Freiheit, auch wenn damit Kosten für die Allgemeinheit gespart werden können.

- Freiheit und Selbstverantwortung sollten nicht durch Gesetze weiter eingeschränkt werden. Jeder Einzelne müsse selbst entscheiden können, ob er die Gurten tragen will oder nicht.
- Sicherheitsgurten seien nicht immer ein wirksamer Schutz, ja sie könnten sogar Verletzungen verursachen. Die Gurten seien auch technisch noch nicht ausgereift und die Vorschriften seien lückenhaft, vor allem was die Montage und die regelmässige Kontrolle der Gurten betreffe.

● Warum ein Ja zum Gurtenobligatorium?

Bundesrat und Bundesversammlung haben bei ihrer Beratung diese Einwände gekannt und miterwogen. Sie kamen aber zum Schluss, dass die Vorteile bei weitem überwiegen und die Gurtentragpflicht notwendig ist.

Wohl kann das Gurtenobligatorium als eine gewisse Einschränkung der persönlichen Freiheit empfunden werden. Solche Einschränkungen gibt es aber auch in anderen Bereichen. Sie sind zu verantworten, wenn sie für den Einzelnen zumutbar sind und im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Die Gurtentragpflicht ist zumutbar

Sie schränkt die körperliche Freiheit des Automobilisten wenig ein, trägt

aber viel dazu bei, dass zahlreiche Autofahrer vor lebensgefährlichen Verletzungen geschützt werden.

Dass die Gurten — in ganz seltenen Fällen — auch zu Verletzungen führen können, ändert nichts an der Tatsache, dass sie viel mehr Menschen vor schweren Unfallfolgen bewahren. Zudem sind die heute gebräuchlichen Gurten geprüft und weitgehend vereinheitlicht. Technischen Neuerungen kann jederzeit Rechnung getragen werden.

Die Gurtentragpflicht liegt im Interesse der Allgemeinheit

Verunfallte oder ihre Angehörigen sind heute selten in der Lage, die Folgen eines schweren Autounfalles allein zu tragen. Auch wenn die Betroffenen gut versichert sind, benötigen sie oder ihre Hinterbliebenen oft die finanzielle Hilfe und die Fürsorge der Allgemeinheit. Dies gilt vorweg für die kostspielige Behandlung in den Spitälern und Rehabilitationszentren, deren allgemeine Kosten (Bau, Einrichtung, Unterhalt) zu einem grossen Teil aus Steuergeldern bezahlt werden.

Die Gurten — ein wirksames Mittel

Die Gurtentragpflicht ist zur Zeit die wirksamste Massnahme, um rasch und ohne grossen Aufwand die Zahl der

schwer oder tödlich verletzten Autoinsassen beträchtlich zu senken. Deshalb haben Bundesrat und Bundesversammlung die Einführung des Gurtenobligatoriums beschlossen. Sie erwarten, dass sich auch das Volk an der Urne dafür entscheidet.

Sparmassnahmen 1980

Am 30. November 1980 haben Volk und Stände über drei Verfassungsänderungen zu entscheiden. Diese gehören — zusammen mit verschiedenen Gesetzesänderungen — zu den «*Sparmassnahmen 1980*». Bundesrat und Bundesversammlung haben diese Massnahmen beschlossen, um das Defizit des Bundeshaushaltes bis 1983 jährlich um rund 700 Millionen Franken zu verringern.

Die Verfassungsänderungen sehen vor:

- die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben
- den Abbau des Kantonsanteiles am Reingewinn der Alkoholverwaltung
- die Aufhebung der Bundesbeiträge zur Brotverbilligung

Als weitere gewichtige Sparmassnahme hat die Bundesversammlung die *allgemeine Kürzung der Bundesbeiträge (Subventionen)* um 10 Prozent für die Jahre 1981-1983 vorgenommen. Diese entlastet den Bund jährlich um 360 Millionen Franken. Um Härtefälle zu vermeiden, hat der Bundesrat für die Berglandwirtschaft, die Krankenkassen, die Hochschulförderung und die finanzschwachen Kantone Ausnahmen von dieser Subventionskürzung beschlossen.

Einsparungen sind schliesslich auch beim Gewässerschutz, beim Zivilschutz, bei der Tierseuchenbekämpfung sowie bei den Zoll- und Monopollbussen (Aufhebung der Kantonsanteile) vorgesehen. Über diese Bundesbeschlüsse muss nicht abgestimmt werden, weil das Referendum nicht ergriffen worden ist.

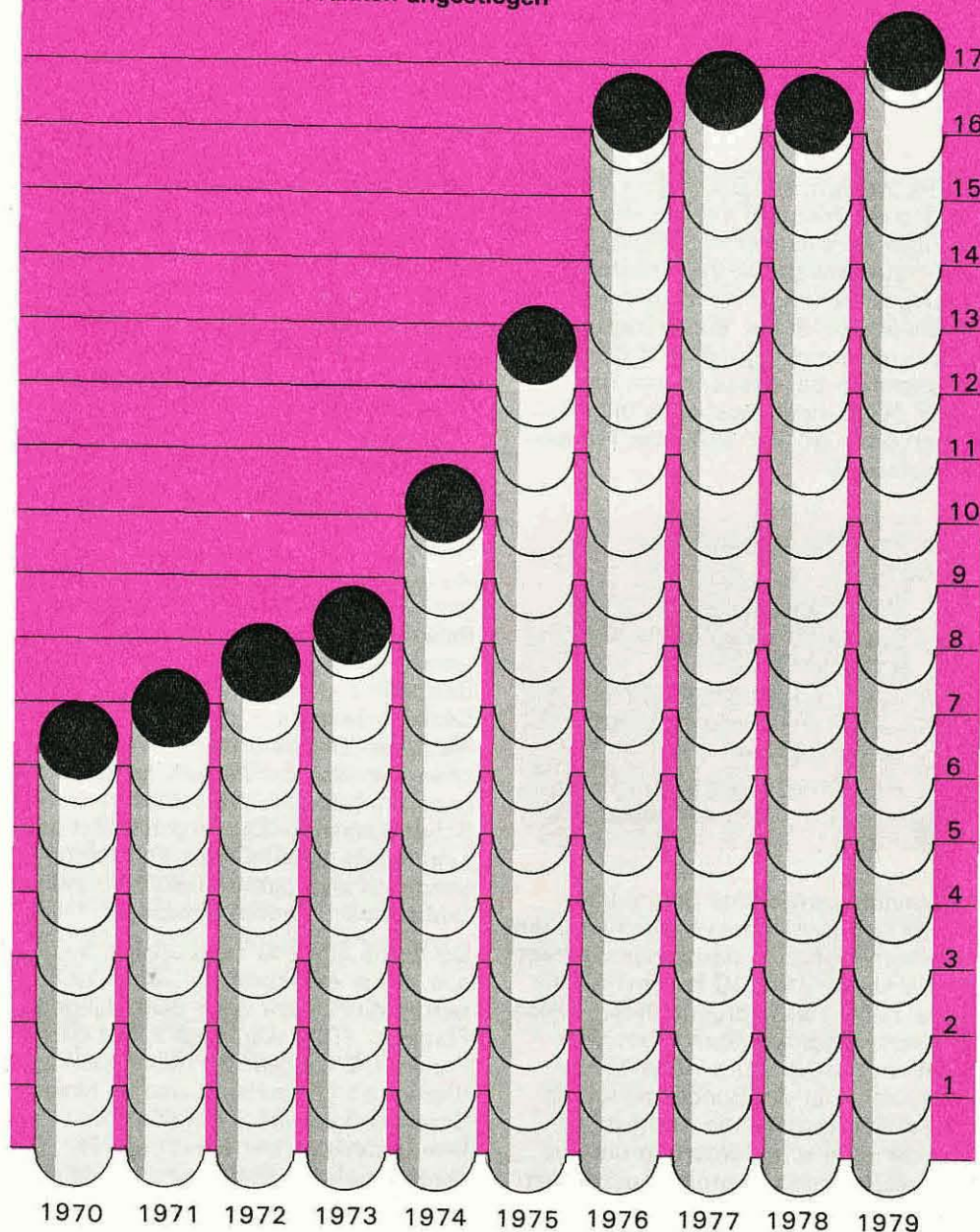
Bundesfinanzen — wo stehen wir heute?

Seit den sechziger Jahren sind die *Ausgaben* des Bundes stark angestiegen. Zugenommen hat die finanzielle Belastung des Bundes insbesondere wegen neuer Aufwendungen, zum Beispiel für den Umweltschutz, die Sozialversicherung, die Entwicklungshilfe, den Zivilschutz und den öffentlichen Verkehr. Die *Einnahmen* dagegen haben mit diesem Wachstum nicht Schritt gehalten. Durch den Zollabbau sind ferner die jährlichen Zollerträge im Vergleich zum Jahre 1960 um rund 2 Milliarden Franken gesunken.

Der Bund gibt seit zehn Jahren mehr aus, als er einnimmt. Im Jahre 1971 betrug das *Defizit* noch 300 Millionen Franken; 1979 waren es 1,7 Milliarden Franken. Die *Schulden* haben sich in dieser Zeit verdreifacht und zu einem Schuldenberg von 17,3 Milliarden Franken angehäuft. Der Bund bezahlt bereits mehr an Schuldzinsen, als er für die Invalidenversicherung oder für die Krankenversicherung ausgibt.

Die Schulden des Bundes
sind in den letzten zehn Jahren von
6,9 auf 17,3 Milliarden Franken angestiegen

Milliarden Franken



Sparmassnahmen 1980

Schulden wecken Illusionen. Der Bürger spürt nicht direkt, ob die Bundeskasse stimmt oder nicht. Zwar hört und liest er viel von Defiziten und roten Zahlen, doch glaubt er, die Schulden des Bundes wirkten sich nicht auf sein Portemonnaie aus. In Wirklichkeit treffen sie uns alle. Auch der Bund kann nicht ohne unliebsame Folgen dauernd mehr ausgeben als er einnimmt. *Defizite wirken inflationär* und gefährden den Wert des Schweizerfrankens. Darunter haben vor allem die wirtschaftlich Schwachen zu leiden und alle, die nicht ohne weiteres den Teuerungsausgleich erhalten. Die Teuerung trifft auch alle Sparer und Rentner, weil ihr Ersparnis an Wert verliert.

Was ist bisher getan worden?

Auf zwei Wegen hat man versucht, das Problem zu lösen: Einerseits sind verschiedene Steuern (Warenumsatzsteuer, Treibstoffzollzuschlag, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben) erhöht worden, was dem Bund jährlich rund eineinhalb Milliarden Franken Mehreinnahmen brachte. Andererseits haben Bundesrat und Bundesversammlung in den letzten Jahren dreimal Sparmassnahmen beschlossen und damit die Bundesaussgaben um rund eineinhalb Milliarden Franken pro Jahr gesenkt. Zwei Sparpakete sind in Volksabstimmungen bestätigt worden: am 4. Dezember 1977 die Kürzung von

Bundesbeiträgen und am 28. Mai 1978 der Teilabbau der Brotverbilligung.

Die Bundesverwaltung untersteht seit 1975 dem Personalstopp. Seit 1972 ist dem Bundespersonal keine allgemeine Lohnerhöhung mehr zugestanden worden.

Zweimal, 1977 und 1979, haben Bundesrat und Bundesversammlung vorgeschlagen, die Warenumsatzsteuer durch eine Mehrwertsteuer abzulösen. Beide Vorlagen hätten erhebliche Mehreinnahmen (Vorlage 1977: 2,5 Mia. / Vorlage 1979: 1,3 Mia.) und damit den Ausgleich des Bundeshaushaltes gebracht; sie wurden aber von Volk und Ständen verworfen.

Im Jahre 1979 hat der Bundesrat nochmals alle Ausgaben überprüft und sie — soweit es in seinen Kompetenzen lag — um eine weitere Milliarde gekürzt. Dabei mussten *einschneidende Sparmassnahmen in allen wichtigen Aufgabenbereichen* vorgenommen werden.

Sanierungsprogramm

Doch auch damit liessen sich Einnahmen und Ausgaben noch nicht ins Gleichgewicht bringen. Der Bundesrat hat deshalb ein Sanierungsprogramm ausgearbeitet und darin Mittel und Wege aufgezeigt, die für die nächsten Jahre drohenden Defizite zu verhindern. Der erste Schritt dazu sind die

«Sparmassnahmen 1980»: durch Verfassungs- und Gesetzesänderungen sollen weitere Bundesausgaben massiv gekürzt werden. Vorgesehen sind aber auch neue Einnahmen. *Mit Sparen allein lässt sich der Bundeshaushalt*

nicht in Ordnung bringen. Ohne neue Einnahmen kann der Bund wesentliche Aufgaben nicht mehr erfüllen. Er wäre nicht mehr in der Lage, den ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Verpflichtungen nachzukommen.

Die einzelnen Massnahmen:

- Sparmassnahmen 1980
- Warenumsatzsteuer
- Finanzordnung ab 1983
- Verrechnungssteuer
- Schwerverkehrsabgabe
- Aufgabenteilung

Abstimmung vom 30. November 1980

Unterstellung des Goldhandels, der Tabakwaren und der Energie (Strom, Gas, Brennstoffe)

Erhöhung der Warenumsatzsteuer und Milderung der Wehrsteuer (Bundessteuern)

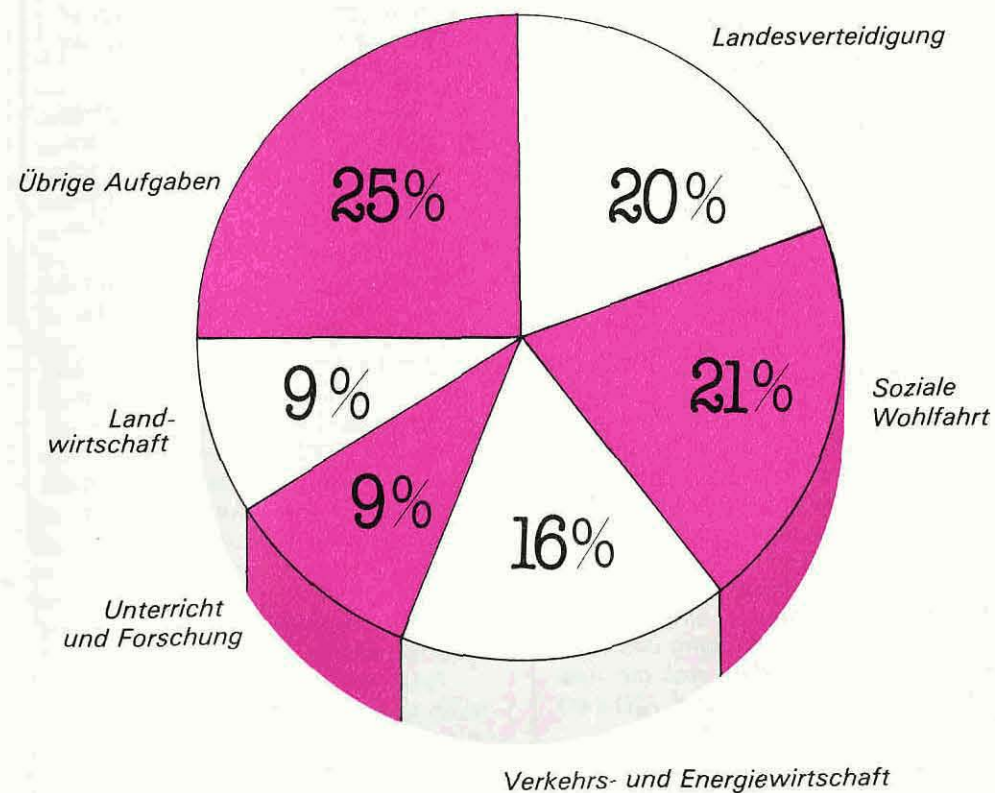
Unterstellung der Zinsen von Treuhandguthaben bei Banken

Diese verkehrspolitische Massnahme soll den bisher ungenügenden Beitrag des Schwerverkehrs an die Strassenkosten in Bund, Kantonen und Gemeinden erhöhen.

Die staatlichen Aufgaben sollen zwischen Bund und Kantonen neu aufgeteilt werden. Die Kantone sollen mehr Verantwortung und Einfluss erhalten, woraus man ebenfalls eine Entlastung der Bundesfinanzen erwartet.

Die Aufgaben des Bundes

Ihr Anteil an den Gesamtausgaben 1980



Die Sparvorlagen

Eine erste Kürzung der Ausgaben im Rahmen der geplanten «Sparmassnahmen 1980» kann durch die drei im folgenden erläuterten Abstimmungsvorlagen verwirklicht werden.

1. Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben

Der Bund erhebt auf Wertpapieren (z.B. Aktien, Obligationen) und Versicherungsprämien Stempelabgaben, die ihm 600-700 Millionen Franken im Jahr einbringen. Davon muss er heute einen Fünftel den Kantonen abgeben. Nun soll dieser Kantonsanteil, vorerst einmal für fünf Jahre, nicht mehr ausbezahlt werden. Eine definitive Regelung soll mit der künftigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erfolgen.

Bundesrat und Bundesversammlung gehen davon aus, dass es keine zwingenden Gründe mehr gibt, die für eine Beteiligung der Kantone an dieser Steuereinnahme sprechen. Die Stempelabgaben sind reine Bundessteuern, die vom Bund allein — ohne Mithilfe der Kantone — eingezogen werden. *Mit der Aufhebung des Kantonsanteiles vermindern sich die Ausgaben des Bundes um rund 120-140 Millionen Franken im Jahr.*

2. Abbau des Kantonsanteiles am Reingewinn der Alkoholverwaltung

In den letzten Jahren erzielte die Eidg. Alkoholverwaltung jährlich einen Reingewinn von rund 300 Millionen Franken. Bund und Kantone teilen sich in diesen Reinertrag. Die Kantone können über 90 Prozent ihres Anteiles frei verfügen, und 10 Prozent — den sogenannten Alkoholzehntel — müssen sie für die Bekämpfung des Alkoholismus einsetzen.

Gleich wie bei den Stempelabgaben soll nun auch der Kantonsanteil am Reingewinn der Alkoholverwaltung für die nächsten fünf Jahre aufgehoben werden. Nicht betroffen ist der Alkoholzehntel, der den Kantonen weiterhin ausbezahlt wird. Auch hier erwartet man von der Aufgabenteilung eine definitive Lösung. Der Bund setzt seinen Anteil am Reingewinn der Alkoholverwaltung zur Finanzierung der AHV/IV ein. *Der Abbau des Kantonsanteiles trägt somit dazu bei, die Finanzierung dieser beiden Sozialwerke zu sichern.*

3. Aufhebung der Bundesbeiträge zur Brotverbilligung

Heute verbilligt der Bund das inländische Brotgetreide. Er kauft dem Bauern das Getreide zu einem kostendeckenden Preis ab und verkauft es an die Mühlen zu einem niedrigeren Preis, der sich nach dem tieferen ausländischen Getreidepreis richtet. Den Preisunterschied bezahlt bisher der Bund. Nun sollen die Konsumenten diese Ausgabe übernehmen. Damit werden das Kilo Mehl um 29 Rappen und das Kilo Brot um 22 Rappen teurer; *der Bund aber kann 100 Millionen Franken sparen.* Davon entfällt nur etwa ein Drittel auf das Brot, der Rest auf Gebäck und Patisserie. Der Abbau der Brotverbilligung war in der Bundesversammlung umstritten. Es wurde dagegen eingewendet, dass diese Sparmassnahme besonders die wirtschaftlich schwachen Konsumenten belaste. Zu bedenken ist aber doch, dass der Schweizer heute weniger Brot isst als früher; im Jahre 1929 waren es durchschnittlich 90 kg, 1979 nur noch 25 kg. Der Anteil des Brotes an den gesamten Ernährungsausgaben einer Familie ist erheblich zurückgegangen. Mit der Verbilligung des Brotgetreides subventioniert der Bund heute zu einem grossen Teil auch Feingebäck und Patisserie, was nicht zu rechtfertigen ist. Auf die Teuerung wirkt sich der Abbau der Brotverbilligung nur wenig aus.

Die Bundesfinanzen müssen in Ordnung gebracht werden

Der Plan des Bundesrates zur Sanierung der Bundesfinanzen ist nicht unbestritten: die einen möchten noch mehr sparen, die andern die Bundesausgaben auf dem heutigen Stand begrenzen. Wiederum andere finden neue Einnahmen das Wichtigste.

Die grosse Mehrheit der Bundesversammlung und der Bundesrat sind sich aber darin einig, dass der Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht gebracht werden muss. Die Voraussetzungen dazu sind heute günstiger als noch vor wenigen Jahren. Es herrscht praktisch Vollbeschäftigung und die Wirtschaft ist gesund. Wir müssen deshalb jetzt handeln. Wie sollen wir gegen Rückschläge gewappnet sein, wenn unser Staat schon heute über seine Verhältnisse lebt?

Bei den früheren Abstimmungen wurde deutlich gezeigt, wie das Problem gelöst werden soll: «Zuerst sparen, dann steuern».

Die Sparmassnahmen 1980 sind ein weiterer Schritt auf diesem Weg.

Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Sicherheitsgurten und Schutzhelme)

Änderung vom 21. März 1980

Das Bundesgesetz über den Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 5

⁵ Der Bundesrat kann vorschreiben, dass

- a. Insassen von Motorwagen Rückhaltevorrüchtungen (Sicherheitsgurten u. dgl.) benützen;
- b. Führer und Mitfahrer von Zweirädern mit motorischem Antrieb Schutzhelme tragen.

Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben

Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 14

¹ Der Kantonsanteil am Reinertrag der Stempelabgaben (Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. a letzter Satz) wird für die Jahre 1981-1985 nicht ausgerichtet.

² Die Bundesversammlung hat im Rahmen der Arbeiten über die erste Stufe der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen die Frage einer Aufteilung des Reinertrages der Stempelabgaben erneut zu überprüfen. Beschliesst sie die endgültige Aufhebung des Kantonsanteiles oder eine Neuaufteilung des Reinertrages, so ist ihr Beschluss bis spätestens 31. Dezember 1985 Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser

Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 15

¹ Von den Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser der Geschäftsjahre 1980/81-1984/85 wird, in Abweichung von Artikel 32^{bis} Absatz 9, den Kantonen nur der für die Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Anteil ausgerichtet. Der Bund verwendet seinen gesamten Anteil an den Reineinnahmen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

² Die Bundesversammlung hat im Rahmen der Arbeiten über die erste Stufe der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen die Aufteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung erneut zu überprüfen. Beschliesst sie eine Neuaufteilung, so ist ihr Beschluss bis spätestens 31. Dezember 1985 Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Revision der Brotgetreideordnung des Landes

Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 23^{bis} Abs. 2 und 4

² Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide höchstens zum Selbstkostenpreis des Bundes zu übernehmen.

⁴ Die Einnahmen aus dem Zoll auf Brotgetreide dienen zur Deckung der Bundesausgaben für die Getreideversorgung des Landes.